

OPFERFÜRSORGE

Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (OFG)?

- Personen, die vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945
 - als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich oder
 - als Opfer der politischen Verfolgung aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, körperlichen oder geistigen Behinderung, sexuellen Orientierung oder der sogenannten Asozialitätin erheblichen Ausmaß zu Schaden gekommen sind

- und deren Hinterbliebene.

Die genannten Personen sind anspruchsberechtigt, wenn sie (oder ein Elternteil)

- am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen beziehungsweise vor dem 13. März 1938 mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich hatten und
- zum Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung österreichische Staatsbürger sind

Anerkennung als Opfer

Ein Opferausweis wird ausgestellt für

- den Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate
- den Verlust oder die Minderung eines Einkommens
- den Abbruch oder mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung
- eine erzwungene Emigration, sofern diese mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat
- ein Leben im Verborgenen durch mindestens sechs Monate
- das Tragen des Judensterns durch mindestens sechs Monate
- eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten
- eine Zwangssterilisation

Eine Amtsbescheinigung wird ausgestellt für

- eine verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigung (Minderung der Erwerbstätigkeit 50vH)
- mindestens einem Jahr Haft oder Freiheitsbeschränkung

- mindestens sechs Monate KZ-Haft
in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten
- Amtsbescheinigungen sind auch für Hinterbliebene von Opfern vorgesehen, wenn das Opfer auf Grund der Verfolgung gestorben ist.

Rentenfürsorge (Dauerleistung) für Opfer

Eine Opferrente sowie eine Unterhaltsrente werden gewährt

- Inhabern einer Amtsbescheinigung
- Personen, die ausschließlich wegen des Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft, keinen Anspruch auf die Ausstellung einer Amtsbescheinigung, haben

Die Unterhaltsrente dient zur Sicherung des Lebensunterhaltes und ist einkommensabhängig.

Weitere Unterstützungen gibt es in Form von

- Diätkostenzuschuss
- Orthopädischer Versorgung
- Heilfürsorge

Leistungen für Hinterbliebene

- Hinterbliebenenrente (einkommensunabhängig)
- Unterhaltsrente (einkommensabhängig)
- Diätkostenzuschuss
- Sterbegeld (als Träger der Bestattungskosten)
- Gebühren für das Sterbevierteljahr

Antragstellung

Anträge können in der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice eingebracht werden.

Sie finden die Anträge auf unserer Homepage unter

http://www.sozialministeriumservice.at/site/Renten_&_Entschaedigungen/Opferfuersorge

Stand 03/2019

Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice